

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus wird darauf hingewiesen, dass bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist. Es wird darum gebeten, dass alle Rats-/Ausschussmitglieder sowie Bürger/innen mit Krankheitssymptomen den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der **8. Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 05.05.2022, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2021
5. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -); hier: Sechste Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs) der Stadt Alsdorf
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Zustand des Friedhofs Alsdorf-Hoengen, Jülicher Straße
7. Sachstandsbericht der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH zu laufenden und noch durchzuführenden Maßnahmen
8. Bewirtschaftung der Stadthalle durch die FreizeitObjekte Gesellschaft Alsdorf mbH; hier: Feststellung des Rechnungsergebnisses 2021
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Straßen- bzw. Platzbenennung nach Herrn Heinz Schüller
10. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 24.10.1986 hier: 2. Änderung der Baumschutzsatzung
11. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Einbau von Bremsschwellen im Bezirk Kellersberg (Anfang Hebbelstraße und obere Othbergstraße) im Januar 2022
12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Verkauf von städt. Grundstücken in der Sudermannstraße
3. Verkauf eines Grundstückes im Ortsteil Blumenrath, Baugebiet Am Rodelberg
4. Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 für die Feuerwehr der Stadt Alsdorf
5. Beschaffung von 2 Defibrillator-/Monitor Systemen für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf
6. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH; hier: Umrüstung der Innenbeleuchtung im PZ der Gesamtschule
7. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH; hier: Sanierung der Schulhoftoiletten an der Gesamtschule
8. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 20.04.2022

Gez. Sonders
Bürgermeister



Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus wird darauf hingewiesen, dass bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist.

Es wird darum gebeten, dass alle Rats-/Ausschussmitglieder sowie Bürger/innen mit Krankheitssymptomen den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der **6. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am Dienstag, 03.05.2022, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Schulbauprojekte - Sachstandsbericht der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH
5. Sachstand zur Umsetzung des Schulentwicklungsplanes 2020/2021 - 2025/2026
6. Sachstand Sanierung / Betrieb städtischer Sportstätten
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Dringlichkeitsentscheidung Nr. 16/2022 vom 08.03.2022 gem. § 60 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Gymnasium Alsdorf - Bildung einer Mehrklasse im Schuljahr 2022/2023
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Mietverträge für "All-In-Kopierer" für Schulen in städt. Trägerschaft; hier: Auftragsvergabe
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 20.04.2022

Gez.: Wagner
Vorsitzende des Ausschusses
für Schulen, Sport und Kultur

Wahlbekanntmachung

1. Am 15.05.2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) in der linken Hälfte für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei/Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei Einzelbewerbern ist hier das Kennwort bzw. der Name des Bewerbers angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe bzw. des Kennworts oder Namens des Einzelbewerbers enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) in der rechten Hälfte für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist dabei auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Alsdorf, den 27.04.2022

In Vertretung:

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Die Jagdgenossenschaft Alsdorf I, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Alsdorf, als gesetzlicher Notvorstand der Jagdgenossenschaft I, verpachtet ihre Jagd ab dem 01.04.2023 für die Dauer von mindestens fünf Jahren, evtl. mit der Option für eine Verlängerung von fünf weiteren Jahren, neu. Der Jagdbezirk hat eine Größe von ca. 625 ha und eine bejagbare Fläche von ca. 275 ha Acker- und Wiesenflächen. Weitere Auskünfte, sowie Termine zur Besichtigung des Reviers können bei der Stadt Alsdorf, Amt 80 für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften / Beteiligungscontrolling, Herrn Stephan Müller, Hubertusstraße 17, Tel. 02404-50378, E-Mail: stephan.mueller@alsdorf.de vereinbart werden.

Die schriftlichen Angebote sind bis zum 20. Mai 2022 (vier Wochen nach Veröffentlichung) an die o.g. Anschrift einzureichen. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an ein Höchstgebot gehalten, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Alsdorf, den 05. April 2022

gez. Sonders

Bürgermeister

als gesetzlicher Notvorstand der
Jagdgenossenschaft Alsdorf I

Berichtigung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Mit Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 08 vom 10.03.2022 sowie Nr. 13 vom 14.04.2022 wurden mehrere Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anlieger-, sowie Haupterschließungsstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) werden offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Wiedergabe von Grundstücksbezeichnungen in den o.a. Verfügungen unterlaufen sind, folgendermaßen berichtigt:

a) Anstatt

Viehaustraße Haupterschließungsstraße			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Hoengen	20	419	

muss es heißen

Viehaustraße Haupterschließungsstraße			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Hoengen	34	419	

b) Anstatt

Sudermannstraße Anliegerstraße			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Hoengen	37	404	
Hoengen	37	Teil aus 417	

muss es heißen

Sudermannstraße Anliegerstraße			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Alsdorf	37	404	
Alsdorf	37	Teil aus 417	

Alsdorf, den 26. April 2022

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



